

An den
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1228

Hamburg, 30.03.2023

Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Drucksache 20/677)

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht von FidAR Frauen in die Aufsichtsräte e.V. sind zum o.g. Gesetzesentwurf und Landesorganbesetzungsgesetz (LOrgBG) folgende Aspekte relevant:

FidAR begrüßt grundsätzlich dieses Gesetz, dessen Ziel die Förderung der geschlechterparitätischen Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen ist.

Letztlich erfüllt dieses geplante Gesetz die längst überfällige Anpassung an das seit 1994 bestehende Gleichstellungsgesetz (GstG), insbesondere § 15 GstG (Gremienbesetzung). Nach dem „Nikolausurteil“ des OVG Schleswig vom 6.12.2017 wurde zwar die Rechtmäßigkeit des § 15 GstG festgestellt und in den nachfolgenden Jahren bei der Entsendung von Gemeindevertretungen in Aufsichtsräte auch danach gehandelt, jedoch verblieben die Ausnahmen, in denen § 15 GstG nicht anwendbar ist. Diese Lücke ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vollständig geschlossen, aber die Entsendung von Gemeindevertretern in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände der Sparkassen und in die Verwaltungsräte der Zweckverbände wird/ist jetzt geregelt.

Ernsthafte Bedenken bestehen allerdings diesseits daran, dass das Sparkassengesetz bezogen auf den Verwaltungsrat nach wie vor nicht den Umgang mit den sog. „geborenen Mitgliedern“ geändert hat, d.h. das Geschlecht der sog. geborenen Mitglieder keine Relevanz hat. Geborene Mitglieder sind Landräte, Bürgermeister etc., mehrheitlich Männer, die qua Amt von den Gemeindevertretungen in den Verwaltungsrat entsandt werden. Das Geschlecht der „geborenen“ Mitglieder wird bei der Entsendung in die Verwaltungsräte nach der jetzigen Regelung nicht mitgezählt und dadurch die gewollte Parität unterlaufen. Dass die sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrats paritätisch entsendet werden, wiegt dieses Manko nicht auf.

Grundsätzlich begrüßt FidAR, dass das Ministerium, das für die in Frage kommenden Positionen **vorschlagsberechtigt** ist, dem **Zustimmungserfordernis** bei dem für die Gleichstellung zuständigen Ministerium bei der Besetzung von Positionen unterliegt. Bei der **Wiederbesetzung** von **operativ tätigen Organen** ist eine Stellungnahme **VORAB** erforderlich. Die im Gesetz jetzt geregelte Berichtspflicht trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Dass im Gesetz die paritätische Besetzung als MUSS-Vorschrift formuliert wurde, lässt für die Anwendung des Gesetzes in Zukunft wenigstens keine Ausnahmen mehr zu und spiegelt die gesetzliche Selbstverpflichtung des Landes zur paritätischen Gremienbesetzung.

Wir wünschen den Beteiligten, dass die erforderlichen Abklärungen und Verfahrensschritte bis zur nächsten Kommunalwahl geklärt werden können und das Gesetz dann greift.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kirsten Soyke
Regionalvorstand FidAR HANSE

Prof. Dr. Anja Seng
Präsidentin